

band abgeschlossen hat. Bereits 1966 erschien Bd. I mit den *Leges Ecclesiae* der Jahre 1917–1941; 1969 dann Bd. II mit den Gesetzen der Jahre 1942–1958; 1972 der Bd. III mit Gesetzen der Jahre 1959–1968 und schließlich 1974 Bd. IV mit den *Leges Ecclesiae* der Jahre 1969–1972 und einem *Index Analyticus titulorum legum quattuor priorum voluminum*. Die im nunmehr V. Bd. gesammelten Gesetze der Jahre 1973–1978 umfassen den wichtigen Zeitraum der Spätphase der Nachkonziliaren Zeit, somit das gesamte *Corpus Legum Pauli VI.* in Ausführung des II. Vaticanums. Dem sind zunächst einige Dokumente aus den Jahren 1932–1972 vorgeschaltet, die in den ersten vier Bänden nicht berücksichtigt worden sind, etwa das „*Quaestionarium cum normis ad processus des sacerdotibus lapsis apparandos*“ des damaligen HI. Offiziums vom 2. 2. 1964. In den Zeitraum von 1973–1978 fallen so wichtige Dokumente wie beispielsweise „*Mysterium Ecclesiae*“, die Declaration über die kath. Lehre von der Kirche (1973), „*Cum matrimonialium*“, das östliche Gegenstück zu „*Causas matrimoniales*“, das Apostol. Mahnschreiben „*Marialis cultus*“ aus dem Jahre 1974. Aus den genannten Beispielen wird auch ersichtlich, daß der Begriff „*Leges*“ bei dieser Quellensammlung nicht im rechtstechnischen Sinn gemeint ist. Es sind vielmehr „*leges . . . quae vi aliquo saltem modo praeceptiva, sive stricte iuridica, sive doctrinali, morali, liturgica, sive paedagogica vel sociali, praeditae sunt*“ (Vorwort von Ochoa). Es wird sich somit nicht nur der Kanonist über das Erscheinen dieses V. Bandes freuen. Wie schon bei den ersten vier Bänden, so ist auch in Bd. V nach dem Abdruck des Dokumentes am Ende jeweils der ursprüngliche Fundort angeführt. – Der Band schließt mit einem chronologischen Index der Dokumente, woran sich ein weiterer Index der Textanfänge und der Diözesen sowie ein analytischer Index der Titel der Gesetze des vorliegenden V. Bandes anschließt.

R. Henseler

BOEKOLT, Peter: *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Reihe: *Biblioteca di scienze religiose*, Bd. 36. Roma 1981: Libreria Ateneo Salesiano. 192 S., kt., DM 29,50.

Die kirchenrechtliche Arbeit des Verf., die in engster Beziehung zur Liturgiewissenschaft und somit – wie es in Bertones Vorwort heißt – „im Geiste des interdisziplinären Dialogs“ steht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die partikulare Gesetzgebung der deutschen Diözesen in bezug auf das Sakrament der Eucharistie darzustellen. Bei der großen Zahl der nach dem II. Vaticanum diesbezüglich erlassenen Normen ist ein solches Vorhaben nicht leicht. Dem Autor geht es weniger darum, „eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen . . . Gesetze zu erbringen, als vielmehr um das Bemühen, die Normen für die einzelnen Diözesen zu untersuchen, die den ausdrücklichen pastoralen Auftrag des II. Vat. Konzils und Paul VI. besonders erfüllen“ (S. 18). Dabei versteht der Verf. das Kirchenrecht als ein *Ius Sacrum*, „weil es dem sakramentalen Leben der Kirche zutiefst verbunden ist und Anteil an dem sakramentalen Wesen der Kirche hat“ (S. 179). Er geht von der These aus: „Die Verwesentlichung der Seelsorge geschieht durch das kanonische Recht“, eine sicher nicht unumstrittene, aber mutige These, der der Rez. zustimmen vermag.

Der Verf. führt seine Untersuchung in vier Abschnitten: der erste untersucht die Frage, inwieweit in den einzelnen deutschen Diözesen der Geist der Neuordnung des Gottesdienstes Platz gefunden hat (z. B. Ort und Zeit der Meßfeier, Verwendung der Muttersprache, Meßstipendien, Sonntagspflicht, Gruppen- und Kindermessen). Der zweite Abschnitt wendet sich den mit der Kommunionfeier zusammenhängenden Fragen zu (z. B. eucharistische Nüchternheit, Empfang der hl. Kommunion, Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, Eucharistie und Ökumene, Zulassung ungültig Verheirateter und wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie). In einem dritten Abschnitt wird die Liturgiereform in der partikularen Gesetzgebung der deutschen Diözesen kritisch beleuchtet. Der vierte Abschnitt bringt eine abschließende Reflexion, wobei sowohl Gefahren und Gewinne der Reformbeschlüsse als auch Desiderate für die weitere Reform zur Sprache kommen.

Hervorgehoben verdient die Feststellung des Verf., daß die von den kompetenten Autoritäten festgesetzte Neuordnung des Gottesdienstes keine Willkür zuläßt, und daß „Experimente, die möglich waren in Vorbereitung auf die Reform, nunmehr verboten“ sind (S. 36). „Nur durch die

treue Befolgung der allgemeinen und vernünftigen Regeln im Gottesdienst kann die Einheit des Volkes Gottes sichtbar werden“ (ebd.).

Hier und da hätte man sich vom Verf. etwas weniger Zurückhaltung gewünscht. Warum keine Bemerkung etwa zur Regelung der Diözese Hildesheim, „daß dann, wenn das Ministrieren der Mädchen Ärgernis erregt, die Zelebration ohne diese Ministration vorzuziehen ist“ (S. 63)? Zwar plädiert Verf. allgemein für eine größere Flexibilität in der Ministrantenfrage, aber eine mutigere Stellungnahme hätte auch nicht geschadet.

Insgesamt ein verdienstvolles Buch, vom Charakter her eben ein „Grundriß“. R. Henseler

LARSEN, Egon: *Amnesty International*. Im Namen der Menschenrechte. München 1980: Kindler-Verlag. 239 S., kt., DM 24,80.

Ein aufrüttelnder Zeitungsartikel des britischen konvertierten Rechtsanwalts Peter Benenson vom 28. 5. 1961 gilt als Gründung von „amnesty international (ai)“ (Schreibweise in der Bundesrepublik entsprechend dem neuen ai-Emblem). Seitdem ist die unparteiische Bürgerinitiative ai mit etwa 250000 Mitgliedern und 2500 Adoptionsgruppen (Bundesrepublik Deutschland 1981: 650) in 130 Staaten zur einflußreichsten Hilfsorganisation der Welt für die Befreiung solcher Glaubens- und Gewissensgefangener angewachsen, die weder Gewalt angewendet, noch zu gewalttätigem Verhalten aufgerufen haben. Jährlich wird inzwischen für rund 1500 Adoptierte die Freilassung erreicht – für 15000 seit 1961! – Larsen, geboren in München, lebt seit 1939 in London, wo 1978 die Originalausgabe (*A Flame in Barbed Wire*) erschien. Er schildert anschaulich Entwicklung, Zielsetzung und Arbeitsweise von ai; Auseinandersetzungen und Angriffe werden nicht verschwiegen. – Als gleichbedeutende Aufgabenbereiche von ai kamen im Laufe der Jahre die Kampagnen gegen die Folter und die Todesstrafe hinzu. Das Warum der Folter und der Folterer sowie das Für und Wider der Todesstrafe werden in nüchterner, abgewogener Weise dargestellt. Die Folter zieht sich wie ein roter Faden durch die Beschreibung der Zustände in den einzelnen Staaten, in denen ai gewaltlos für die Befreiung von – meist gefolterten – Gefangenen kämpft (S. 45–185). Die Verdienste von ai sind 1977 durch die Verleihung des Friedensnobelpreises und 1978 durch den Preis der UNO für „hervorragende Leistung auf dem Gebiet der Menschenrechte“ gewürdigt worden. – Das Buch ist nicht systematisch geordnet, das Inhaltsverzeichnis nur von begrenztem Wert, doch verweist ein Register auf Staaten und Personen. Der Anhang enthält außer einem Stück der Internationalen Satzung von ai (nur „Ziele“ 1. a)–c)!) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und Anschriften von ai in der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz. – Dem Leser wird bewußt: Hilfe ist möglich; jeder kann mitwirken. Das Buch ist als Informationsquelle und zur persönlichen Motivation nachdrücklich zu empfehlen. K. H. Ossenbühl

SENGE, Stephan Reimund: *Vorhut des Preisens*. Reihe: Zeuge und Zeichen. Himmeroder Buchreihe 13. Himmerod 1979: Verlag Himmerod Drucke. 94 S., kt., DM 11,80.–

Seit einigen Jahren schon ist in kirchlichen Kreisen die Diskussion wieder im Gange über das Verhältnis von Kirche und Kunst, über Notwendigkeit und Möglichkeiten einer neuen christlichen Literatur. Und zugleich meldet sich eine immer größer werdende Zahl jüngerer Autoren zu Wort, die schreiben aus dem religiös bestimmten Bewußtsein der Zuständigkeit für das, was sich ereignet in der Welt und zwischen den Menschen, die fragen, ob und wie Gott dabei ist bei alledem. Einer der bekanntesten ist der Himmeroder Mönch Stephan Reimund Senge. In seiner Lyrik wie in der meist auf Kurzgeschichte und meditative Szenen beschränkten Prosa, die in ihrer oft spröden, zwischen Klarheit und verschlungener Metaphorik wechselnden Sprachgestaltung treffend als „Kommunikationswagnis“ (Inge Meidiger-Geise) charakterisiert wird, will sich dieser Dichtermöch einreihen unter die „Verwundeten, die Gezeichneten, die Widersprechenden, die Ergriffenen, die Bewässerer, die Mutmachenden“ (Äußerung über sich selbst, in: *Christ in der Gegenwart* Nr. 17, 24. 4. 1980).

In dem vorliegenden Prosaband geht es um Erlebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse, vor allem um Fragen und die ganzen Fragwürdigkeiten, die verbunden sein können mit dem Leben als Mönch und Ordensmann. Fragen, aber auch widerfahrene, oft erst errungene Antworten, literarisch ar-